



# MESSEBEDINGUNGEN Wild-Wald-Wasser 2019

**1. Allgemeines/Zulassung:** Die Teilnahmebedingungen werden durch den Aussteller bei Fertigung der Anmeldung vollinhaltlich und rechtsverbindlich akzeptiert. Zur Teilnahme an dieser Messe von der Veranstaltungsagentur Sylvia Gruber, kurz im folgenden „Veranstalter“ genannt, kann sich jeder Unternehmer anmelden, unter Berücksichtigung des Charakters dieser Veranstaltung. Über die Zulassung zur Ausstellung entscheidet der Veranstalter, der die Annahme durch eine Platzbestätigung schriftlich bestätigt und behält sich das Recht vor, Anträge auf Teilnahme ohne Begründung jederzeit abzulehnen.

**2. Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt ausschließlich schriftlich mittels aufliegenden Anmeldeformular an den Veranstalter, ist vollständig, rechtsverbindlich und ohne Vorbehalt zu unterzeichnen. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller bindend und kann nicht zurückgezogen werden.

**3. Ausstellungsort, -Zeiten, Höhere Gewalt/Termin- und Ortsänderungen:** Die Messe findet im Schloss Ottenstein, Rastenfeld NÖ statt und wird täglich zu den vom Veranstalter mitgeteilten und bekanntgegebenen Zeiten geöffnet und geschlossen. Kann die Ausstellung aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse nicht durchgeführt werden, kann der Veranstalter dennoch 50 % der Standmiete als Kostenentschädigung verlangen. Wird der Ausstellungstermin verschoben, verlängert oder der Ausstellungsort verlegt, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rücktritt oder Schadenersatz.

**4. Platzzuweisung:** Die Zuweisung des Platzes erfolgt durch den Veranstalter. Abweichend von der Standplatzbestätigung ist der Veranstalter bei Erfordernis berechtigt, den Standplatz in einer anderen Lage zuzuweisen oder Größe und Lage des Platzes abzuändern, Ein- oder Ausgänge des Ausstellungsgeländes zu verlegen.

**5. Rücktrittsrecht/Schadenersatzleistungen:** Bei Vertragsrücktritt des Ausstellers bis acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet sich der Aussteller 40 %, innerhalb von acht Wochen 100 % - in diesem Fall als Stornogebühr - des Standmietentgeltes inkl. Vertragsgebühr zu bezahlen. Diese Stornogebühr ist verschuldensunabhängig und stets dann zu bezahlen, wenn sein Rücktritt vom Vertrag oder seine Nichtteilnahme in seiner Sphäre liegen. Der Veranstalter ist berechtigt, einen bereits rechtswirksam zustande gekommenen Ausstellungsvertrag entschädigungslos aufzulösen, wenn in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen rechtskräftig abgewiesen wird. Hieraus kann der Aussteller keine Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter geltend machen.

**6. Ausstellerausweise:** Entsprechend der Standgröße erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen. Zusätzlich angeforderte Ausstellerausweise sind entgeltpflichtig.

**7. Standmiete, Rechnungs- und Zahlungsbedingungen/Aufrechnung:** Die Ausstellungsplätze werden leer vergeben, ohne trennende Wände zum Standnachbarn und ohne Standeinrichtung. Die Mietentgelte verstehen sich exkl. aller Steuern und Abgaben. Die Mietentgeltrechnung ist binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt netto, ohne Abzug fällig. Mietentgeltrechnungen, die ab vier Wochen vor der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort fällig. Die termingerechte Bezahlung der gesamten Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Ausstellungsstandplatzes. Bei nicht termingerechter Bezahlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Wird gegen die Rechnung binnen drei Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

**8. Pfandrecht:** für nicht erfüllte Forderungen des Veranstalters gegenüber dem Aussteller steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an allem vom Aussteller in das Messegelände eingebrachten Gütern zu. Zurückbehaltene Güter werden auf Gefahr und Kosten des Ausstellers eingelagert und können bis zur vollständigen Tilgung alter Verbindlichkeiten des Ausstellers freihändig verwertet werden.

**9. Mitaussteller:** Die Aufnahme von Mit- und Subausstellern, bedarf einer eigenen kostenpflichtigen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten (wie zB auch durch Anschrift, Objekte oder Prospekte). Mit- und Subaussteller haften zur ungeteilten Hand mit dem Hauptmieter für alle von letzterem eingegangenen Verpflichtungen. Eine teilweise und/oder gänzliche Überlassung des Ausstellungsstandplatzes entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte ist nicht erlaubt.

**10. Datenschutz/Geheimhaltung:** Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine des Veranstalters bekannt gegebenen Daten in allen Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden dürfen, diese Daten automationsunterstützt gespeichert sind und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen durch den Veranstalter und andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit der firmenmäßigen Zeichnung stimmt der Aussteller der Zusendung von elektronischer Post durch den Veranstalter für Werbezwecke zu. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

**11. Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb der Stände:** Der Auf- und Abbau kann nur zu den mitgeteilten Zeiten vorgenommen werden, Arbeiten außerhalb dieser Zeiten führen zu Mehrkosten die der Veranstalter dem Aussteller verrechnen kann. Hat der Aussteller bis spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12.00 Uhr seine gemietete Standfläche nicht belegt oder seine spätere Ankunft angekündigt, erhält der Veranstalter das Recht zum berechtigten Vertragsrücktritt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Veranstalter ohne weitere Verständigung über die Standfläche anderweitig verfügen. Sämtliche fixe Gebäude- und Parkeinrichtungen (zB Vorsprünge, Pfeiler, technische Einrichtungen, Bepflanzungen, Bänke...) sind Bestandteil der zugeteilten Standflächen und mindern nicht die Standfläche und dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Grabarbeiten am/im Boden sind nicht gestattet. Das Anbringen mechanischer Hilfs- und Befestigungsmittel darf nur so erfolgen, dass die Gebäude- bzw. Parkeinrichtung nicht beschädigt wird. Dekorationen die dem Stil der Veranstaltung widersprechen sind nach Anordnung und Wahl des Veranstalters zu ändern oder zu entfernen. Die Standaufbauten des Ausstellers dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Eine Sonderhöhe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich. Bei Errichtung, dem Abbau, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Stände sind alle gesetzlichen Vorschriften und behördlicherseits erteilten Auflagen, insbesondere betreffend den Feuerschutz, die Unfallverhütung, die Preisauszeichnung und die Firmenbezeichnung genau einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, den Organen des Veranstalters jederzeit das Betreten des Standplatzes zu ermöglichen. Den Weisungen der Ausstellungsleitung oder deren Beauftragten ist vom Aussteller unbedingt Folge zu leisten, auch am Ausstellungsparkplatz, widrigenfalls die Räumung des Standes angeordnet werden kann, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers, ohne gerichtliche Hilfe. Während der gesamten Ausstellungszeit muss der Ausstellungsstand mit fachkundigem Personal besetzt sein. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder auch nur teilweise geräumt werden, widrigenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete zu bezahlen ist. Bei Überschreiten der vom Veranstalter angegebenen Abbauezeit ist dieser berechtigt, die Räumung auf Gefahr und Kosten des Ausstellers zu veranlassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden am Gebäude oder der Parkeinrichtung hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Technische Standeinrichtungen wie Wasser, Licht- und Kraftstrom, sowie der Anschluss an das Daten- und Telekommunikationsnetz sind kostenpflichtig zu den jeweils geltenden Tarifen schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Die Installationen dürfen nur durch Techniker durchgeführt werden, die vom Veranstalter autorisiert sind. Die Abrechnung der techn. Installationen und Tarife erfolgt direkt vom Veranstalter an den Aussteller. Technische Störungen sind unverzüglich beim Veranstalter zu melden.

**12. Reinigung:** Dem Aussteller obliegt die Reinigung des gemieteten Standplatzes und entsorgt die anfallenden Abfälle unter Beachtung der Mülltrennung in die bereitgestellten Behälter. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. zur Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

**13. Aufsicht/Versicherung/Haftungsausschluss:** Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen für Abhandkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenstände, Schäden welcher Art immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder Dritten aus welchem Grund immer widerfahren, fehlerhafte Einschaltungen im offiziellen Ausstellerverzeichnis, der Planskizzen und ähnliche Irrtümer, Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Gas- Wasser- Strom- und Telekommunikationsversorgung, bei Auftreten von wetterbedingten Schäden (wie Sturm, Wasser, Hitze, Blitz Frost etc.) sowie Schäden aus Zuwiderhandeln anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der Messe- und Ausstellerbedingungen, gegen die Hausordnung und behördliche Auflagen. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller keine Sendungen in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, unrichtige oder verspätete Zustellung und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen. Etwas Ansprüche gegen den Veranstalter sind bei sonstigem Ausschluss spätestens fünf Werktage nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen. Der Aussteller haftet seinerseits für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder Einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden und hält den Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos. In der Auf- und Abbauphase hat jeder Aussteller erhöhte Sorgfalt auf die Sicherheit seiner Güter anzuwenden. Dem Aussteller obliegt es, für sämtliche Risiken durch notwendige Versicherungen selbst vorzusorgen.

**14. Ergänzende Bestimmungen:** sämtliche abweichende Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

**15. Als Gerichtsstand** gilt Krems an der Donau als vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.